

STANDPUNKT



Thomas Heer über die schwarze Liste für säumige Prämienzahler.

Sinnvoll – aber nicht problemlos

Stellt sich der Staat an, neue Daten über seine Bürger zu sammeln, ist das in den seltensten Fällen ein Anlass zur Freude. Die Bedrohung durch Terrorismus, sonstige Kriminalität oder einfach gesellschaftliche Missstände verleiten die Öffentliche Hand immer wieder dazu, die Einwohner Stück für Stück etwas gläserner zu machen.

Geht es nach dem Willen von FDP-Kantonsrätin Romy Odoni und CVP-Regierungsrat Guido Graf, soll bald eine neue Datensammlung angelegt werden. Zum Schutz der Leistungserbringer will der Staat jene Personen erfassen, die den Forderungen gegenüber den Krankenkassen nicht nachkommen.

Mit solch schwarzen Listen verhält es sich ähnlich wie mit Gesetzen. Wer sich nicht an die Spielregeln hält, wird bestraft respektive ausgeschlossen. Im Fall der geschuldeten Prämien aus dem Netzwerk der Solidargemeinschaft der Grundversicherten. Ausgenommen: die Notfallmedizin. Das ist zu begrüssen.

Die Haken an der Sache: Der Missbrauch von Datensammlungen bleibt ein Risiko. Diese Gefahr ist mit klar definierten Rahmenbedingungen zu minimiert. Schon allein deswegen, weil eine solche Auflistung nie als Pranger missbraucht werden darf. Denn nicht nur Personen vom Typ «Bruder Leichtfuss» werden auf dieser Liste auftauchen. Sondern es dürften auch Menschen erfasst werden, die aus Scham darauf verzichten, die Prämienverbiligung einzufordern, die ihnen ohne Wenn und Aber zusteht.

thomas.heer@zentralschweizamsonntag.ch

HINWEIS

► Den Bericht finden Sie auf Seite 25 ◀

Den idealen Kandidaten gibt es nicht

ANALYSE



Franco Taisch* über den zukünftigen Finma-Chef
nachrichten@neue-lz.ch

Die Schweizer Finanzmarktaufsicht (Finma) braucht einen neuen Chef: Eugen Haltiner hat diese Woche seinen Rücktritt als Finma-Präsident verkündet. Es dürfte äusserst anspruchsvoll werden, dieses wichtige Amt neu zu besetzen.

Haltiners Amtszeit hat anschaulich vor Augen geführt, wo die Problematiken in der Führung dieser Behörde liegen. Zieht man über Haltiners Amtszeit Bilanz, so fällt das Resultat sehr gemischt aus. Vor dem Ausbruch der Finanzkrise hat es Haltiner durchaus geschafft, die Behörde zukunftsgerichtet umzubauen. Genau dies war ja auch beabsichtigt, als die ehemalige Eidgenössische Bankenkommision in die Finma umgewandelt wurde. Man wollte die Finma praxisnah ausgestalten – was unter der Führung von Eugen Haltiner auch erfolgreich gelungen ist.

Als die Finanzkrise dann ausbrach, hat die Finma sehr defensiv reagiert; diese Krise hat die Aufsicht nicht kommen sehen. Das kann man nicht nur Haltiner selbst ankreiden: Eine

Behörde besteht schliesslich nicht nur aus ihrem Chef. Auch der viel kritisierte Entscheid, die Kontendaten von UBS-Kunden an die US-Behörden zu übergeben, darf nicht nur Haltiner allein angelastet werden. Was passiert wäre, wenn die Schweiz die Daten zurückbehalten hätte, das wissen wir aus heutiger Sicht schlicht nicht. Insofern wäre es unfair, hier ein abschliessendes Urteil zu fällen.

Doch richten wir den Blick in die Zukunft. Was muss Haltiners Nachfolgerin oder Nachfolger an Kompetenzen mitbringen? Der Posten des Finma-Präsidenten ist ein vielfältiges Amt und die Wunschliste an die künftige Führung entsprechend lang: Praxiserfahrung in

der Bankenwelt sollte er oder sie haben. Kenntnisse der verschiedenen Branchenbereiche mitbringen. Gleichzeitig sollte regulatorisches Know-how vorhanden sein. Ebenfalls soll der Nachfolger auch eine wissenschaftliche Sichtweise in die Amtsführung einbringen können. Und, ebenfalls ganz wichtig: Der Finma-Chef muss über grosses politisches Gespür verfügen, denn schliesslich ist er die Schaltstelle zwischen der Bankenwirtschaft und der Politik. Allein dieses Anforderungsprofil zeigt schon: Den idealen Kandidaten für eine solche Behörde gibt es kaum.

Eugen Haltiner wurde stets seine Nähe zur UBS vorgeworfen; es ist sicher ein Vorteil, wenn man die Mechanismen einer Grossbank kennt. Jetzt aber besteht die Gefahr, dass man jemanden ins Amt hebt, der nicht ganz so eng mit der Bankenwelt verhandelt ist. Mit anderen Worten: dass man einen reinen Verwalter anstellt, um dem Vorwurf von zu viel Nähe zwischen Regulator und Regulierten künftig zu entgehen. Ob dies zum Vorteil der Branche wäre, ist fraglich. Die Problematik zeigt aber auch, in welchem Spannungsfeld der Finma-Chef sich bewegen muss.

Fachlich warten wichtige Projekte auf den neuen Chef. Die Frage etwa, mit wie vielen Eigenmitteln sich die Banken absichern müssen, und auch die Too-Big-to-Fail-Problematik muss angegangen werden.

Wesentlich bei der künftigen Bankenregulierung scheint mir derweil eines: dass man mit der Gleichmacherei aufhört. In der Vergangenheit hat man oft starre Regeln definiert, die für alle Banken galten, unabhängig von ihrer Ausrichtung im Markt. Damit aber wird man der Vielfalt im Schweizer Bankenwesen nicht gerecht. Ein Institut, das nur im Private Banking tätig und somit nicht systemrelevant ist, braucht andere Regeln als Banken, die im Kreditgeschäft verankert sind. Diesbezüglich darf man gespannt sein, mit welchen Lösungsansätzen die künftige Finma-Führung aufwarten wird.

HINWEIS

► *** Franco Taisch** ist Ordinarius für Wirtschaftsrecht und leitender Direktor des Instituts für Unternehmensrecht an der Universität Luzern. Er ist zudem seit über 15 Jahren Verwaltungsrat in in- und ausländischen Unternehmen. ◀



Hinterlässt keinen einfachen Job: der abtretende Finma-Chef Eugen Haltiner.

EQ

Aids

Sollen Überträger des HI-Virus bestraft werden?

Die deutsche Sängerin Nadja Benaissa steht vor Gericht, weil sie Sexualpartner wissentlich mit dem HI-Virus angesteckt hat. Die Strafbarkeit dieser Tat wird kontrovers diskutiert.

Gesundheit muss geschützt werden

Mit Rücksicht auf das geltende Recht muss zunächst festgestellt werden, dass die Übertragung des HI-Virus strafbar ist: Das Strafgesetzbuch stellt das Verbreiten einer menschlichen übertragbaren Krankheit unter Strafe. Dafür genügt die Übertragung auf eine einzige andere Person, weil sich schon daraus die Gefahr weiterer Verbreitung und damit eine Gefährdung der Allgemeinheit ergibt. Fraglich kann allenfalls sein, ob der Gefährdungserfolg schon bei einer symptomlosen Infektion vorliegt.

Davon ist aber wohl auszugehen, weil bereits mit dem Eintritt des Virus in den Organismus der Infizierte seinerseits infektiös wird und dies lebenslanglich bleibt. Allein der Umstand, dass sich im Körper ein nachweisbarer Krankheitsvirus befindet, ist eine Verschlechterung des körperlichen Zustands mit Krankheitswert. Dementsprechend ist auch der Tatbestand der Körperverletzung erfüllt.

Indes kann Strafrecht als schärfste Waffe staatlicher Eingriffsmöglichkeiten nur Ultima Ratio staatlicher Sozialpoli-

Andreas Eicker*



tik sein. Ihre Präventivwirkung erreicht am ehesten noch rational kalkulierende Personen, die die Vor- und Nachteile ihres deliktischen Handelns genau abwägen. Die HIV-Übertragungssituationen sind in der Regel aber keine solchen, in denen mit kühlem Kopf eine rationale Entscheidung getroffen wird.

Dies zeigt, dass Strafrecht in der Aids-Prävention nicht das einzige Mittel sein darf, spricht aber auch nicht gegen dessen Anwendung. Es ist seit jeher Aufgabe des Strafrechts, Leben und Gesundheit zu schützen. Selbst wenn dieses wegen der hohen Dunkelziffer bei HIV-Infektionen selten zur Anwendung gelangt, sind Strafnormen doch wichtig als moralische Wegleitung und zur Herausbildung sozialetischer Positionen.

HINWEIS

► *** Andreas Eicker** ist Strafrechtsprofessor an der Universität Luzern. ◀

Jeder ist selbst verantwortlich

Grundsätzlich ist der erwachsene Mensch für sich selber verantwortlich: Dies gilt beim Überqueren der Strasse genauso wie beim Sex. Die Strafbarkeit der HIV-Übertragung widerspricht dem Grundsatz der Eigenverantwortung; sie schiebt die volle Verantwortung einseitig dem HIV-positiven Partner zu. Mit möglicherweise negativen Folgen für die HIV-Prävention: Die Bestrafung einer HIV-Übertragung kann viele Menschen zum Schluss führen, dass der Staat alles unter Kontrolle hat. Auf Safer Sex wird dann verzichtet.

Nach dem Credo der Eigenverantwortung funktioniert die HIV-Präventionsarbeit in der Schweiz seit 25 Jahren – mit grossem Erfolg. Dank intensiver Aufklärungsarbeiten seit den Achtzigerjahren ist anzunehmen, dass heute jeder und jede weiss, wie man sich vor einer HIV-Infektion schützen kann.

Es gibt Situationen, wo eine HIV-Übertragung strafbar sein sollte: nämlich überall dort, wo sich der Partner nicht schützen kann. Dies ist der Fall, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis be-



Bettina Maeschli*

CONTRA

steht oder wenn Gewalt angewendet wird. Auch in einer festen Beziehung, in welcher klare Abmachungen bestehen, sollte eine Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie den Partner weder über die eigene HIV-Infektion informiert noch auf geschützten Kontakt besteht.

Jede und jeder weiss heute seit der Schulzeit über die Risiken von ungeschütztem Sexualverkehr Bescheid und kann entsprechende Vorkehrungen treffen. «Im Minimum ein Gummi drum», das gilt auch nach über zwei Jahrzehnten Aids-Prävention noch. Die Aids-Hilfe Schweiz fordert deshalb, bei einvernehmlichem ungeschütztem Sexualverkehr von der Strafverfolgung von HIV-positiven Personen abzusehen.

HINWEIS

► *** Bettina Maeschli** ist Mediensprecherin der Aids-Hilfe Schweiz. ◀